

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und
Lohnsteuer (Inflationsentlastungsgesetz)**
– Drucksachen 7/1543, 7/2164 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

, A r t i k e l 1
Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom , wird wie folgt geändert:

1. In § 9 a Satz 1 Ziff. 2 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „450“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
3. § 32 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer ergibt sich, vorbehaltlich der §§ 34, 34 b und 34 c, aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage (Einkommensteuertabelle) mit der Maßgabe, daß der allgemeine Freibetrag nicht 1680 Deutsche Mark, sondern 3000 Deutsche Mark beträgt.“

4. Hinter § 32 a wird der folgende § 32 b eingefügt:

„§ 32 b
Jahrestarifbericht

Die Bundesregierung legt im Oktober eines jeden Jahres dem Bundestag und dem Bundesrat einen Jahrestarifbericht vor. Der Jahrestarifbericht enthält:

1. die Entwicklung des Index der Lebenshaltungskosten in der Zeit vom 1. August des vorhergehenden Jahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres im Verhältnis zum gleichen vorhergehenden Zeitraum,
 2. eine Darlegung der auf Grund dieser Entwicklung für das folgende Jahr von der Bundesregierung durchzuführenden Maßnahmen zur Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge nach § 32 Abs. 2 und 3."
5. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter dem Absatz 11 wird der folgende Absatz 11 a eingefügt:
„(11 a) Die Vorschrift des § 9 a Satz 1 Ziff. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“
 - b) Hinter dem Absatz 19 wird der folgende Absatz 19 a eingefügt:
„(19 a) Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. Sie gilt für den Veranlagungszeitraum 1974 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrages von 480 DM der Betrag von 360 DM tritt; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Erhöhungsbetrag von 120 DM mit anteiligen Beträgen für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. Juni 1974 enden.“
 - c) Hinter dem Absatz 20 wird der folgende Absatz 20 a eingefügt:
„(20 a) Die Vorschrift des § 32 a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. Sie gilt für den Veranlagungszeitraum 1974 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrages von 3000 DM der Betrag von 2340 DM tritt; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Erhöhungsbetrag von 660 DM mit anteiligen Beträgen für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. Juni 1974 enden.“

Artikel 2

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Steuerabzug vom Arbeitslohn die zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Anwendungsvorschriften zu erlassen. Dabei ist vorzusehen, daß die nach den vorstehenden Vorschriften gewährten Steuerermäßigungen spätestens erstmals beim Steuerabzug für Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt werden, die nach dem 30. September 1974 enden.'

Bonn, den 4. Juni 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion